



Der Bevollmächtigte des Rates

Innenausschuss
A-Drs. 18(4)508

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



Deutscher Bundestag
Herrn
Ansgar Heveling
Vorsitzender des Innenausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Innenausschuss

Eingang mit Anl. am 17.2.2016 / 3560

1. Vors. m.d.B. um
Kenntnisnahme/Rücksprache

2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben
an Abg. BE, Obl. Sekr.

an _____

3. Wv _____

4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)

16. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Heveling,

in dieser und der nächsten Woche werden Sie sich mit dem Gesetzentwurf zur Einführung beschleunigter Verfahren, dem sogenannten Asylpaket II, beschäftigen. Das Gesetz novelliert Regelungskomplexe, die für die Kirchen von besonderer Bedeutung sind. Wir betrachten dabei insbesondere die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten, die neuen beschleunigten Asylverfahren und ihre Rechtsfolgen sowie die Regelungen bei Abschiebung von Personen mit medizinischen Beeinträchtigungen mit großer Sorge. Mit diesem Schreiben, das wir noch um eine ausführlichere Stellungnahme ergänzen werden, möchten wir Ihnen unsere Bedenken zur Kenntnis geben und hoffen, dass Sie diese bei den nun anstehenden Beratungen berücksichtigen können.

Für beide Kirchen ist die Einheit der Familie ein besonders hohes Gut. Da die tatsächliche Lebenssituation von Flüchtlingen und subsidiär Geschützten nicht voneinander zu unterscheiden ist, haben sich die beiden Kirchen stets für die Ermöglichung des erleichterten **Familiennachzugs auch zu subsidiär Geschützten** eingesetzt. Bundestag und Bundesrat hatten sich dieses, nicht nur von den Kirchen vortragene Anliegen, zu Eigen gemacht, als sie mit Wirkung zum 1. August 2015 subsidiär Geschützte beim Familiennachzug Flüchtlingen gleichstellten. Für beide Gruppen – so die Gesetzesbegründung – sei es nicht möglich, die Familieneinheit in einem anderen Land herzustellen. An der Vergleichbarkeit der Lebenssituation dieser beiden Gruppen hat sich nichts geändert. Wir finden es deshalb besonders bedauerlich, dass die erreichte Erleichterung nun für zwei Jahre vollständig ausgesetzt werden soll und möchten Sie bitten, die Einschränkung des Familiennachzugs zu überdenken. Schon jetzt findet er faktisch kaum statt. Nachzugswilligen Familien, die einen Antrag bei der Deutschen Botschaft im Libanon oder in Jordanien stellen möchten, werden im Moment Termine zur Vorsprache bei der Botschaft für Januar 2017 angeboten. Wir plädieren dafür, wenigstens die Regelung zum Familiennachzug, die vor dem 1. August 2015 galt, für den Zeitraum der Aussetzung des privilegierten Familiennachzugs wieder aufleben zu lassen. Es ist nicht einzusehen, wieso ein Familiennachzug auch dann untersagt werden soll, wenn die Betroffenen ausreichenden Wohnraum sowie die Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen können.

Für die bereits Eingereisten wird die Sorge um ihre Familienangehörigen, die sich noch im Herkunftsland oder auf der Flucht befinden, im Vordergrund stehen und eine Integration in Deutschland entscheidend erschweren. Für die Zukunft ist außerdem zu befürchten, dass sich Familien vermehrt gemeinsam auf den lebensgefährlichen Weg nach Europa machen und in die Hände von Schleppern begeben. Diese Befürchtung scheint sich bereits bewahrheitet zu haben; der UNHCR hat bei seinen Registrierungen in Griechenland einen eklatanten Anstieg des Anteils von asylsuchenden Frauen und Kindern festgestellt.

Charlottenstraße 53-54
10117 Berlin
Tel.: 030 20355-0
Fax: 030 20355-100
Mail: ekd@ekd-berlin.de

Hannoversche Straße 5
10115 Berlin
Tel.: 030 28878-0
Fax: 030 28878-108
Mail: post@kath-buero.de

Die Aussetzung des Familiennachzugs soll auch für Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern eingereist sind, gelten. Begründet wird dies damit, dass der „enorme Anstieg“ unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge dafür spreche, dass die Kinder dazu benutzt würden, um ihren Familien auf einfachem Weg ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verschaffen. Ein Blick auf die Zahlen zeigt jedoch, dass sich der Anteil an unbegleiteten Minderjährigen in der Gruppe der Asylsuchenden seit Jahren zwischen 5 und 10 % bewegt. Dies hat sich auch in der aktuellen Situation nicht verändert. Zwar ist die absolute Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gestiegen, jedoch nicht überproportional im Verhältnis zum Anstieg der Zahl an Schutzsuchenden insgesamt. Es ist außerdem zu erwarten, dass viele der bereits eingereisten unbegleiteten Minderjährigen während der zweijährigen Wartefrist volljährig werden. Da die Einreise der Eltern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen muss, wird für viele der Betroffenen eine Familienzusammenführung auf Dauer verhindert werden. Dies ist aus humanitären Erwägungen abzulehnen - es kann auch nicht Ziel des Gesetzgebers sein.

Auch den Vorwurf des Missbrauchs können wir aus den Erfahrungen unserer Einrichtungen nicht bestätigen. Gerade viele der männlichen minderjährigen Jungen fliehen in einem Alter, in dem sie in ihren Herkunftsländern selbst der Gefahr von Verfolgung ausgesetzt sind. Kommen sie aus Eritrea, droht ihnen, zum Militärdienst eingezogen zu werden. Dessen Ende ist ungewiss und hängt in großem Maß von der Willkür staatlicher Stellen ab. Auch in Syrien können Jungen ab einem Alter von ca. 17 Jahren zum Kriegsdienst herangezogen werden. In Afghanistan droht die Zwangsrekrutierung durch die Taliban oder örtliche Warlords. Neben dem Aspekt der Gefährdung spielen aber auch ökonomische Überlegungen eine Rolle: Wenn Familien nicht über die finanziellen Mittel verfügen, allen Familienmitgliedern die Flucht zu ermöglichen, wird derjenige ausgewählt, der die besten Chancen hat, die Strapazen der Flucht zu überstehen. In diesen Fällen wird oft der älteste Sohn geschickt, um wenigstens ihm ein besseres Leben zu ermöglichen. Und nicht zuletzt werden viele Familien auf der Flucht getrennt; ein Vorausschicken des Minderjährigen findet in diesen Fällen überhaupt nicht statt.

Nun haben sich die Koalitionsspitzen hinsichtlich des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen auf einen Kompromiss verständigt, wonach in begründeten Einzelfällen bei dringenden humanitären Gründen eine Aufnahme der Eltern subsidiär geschützter Minderjähriger aus dem Ausland gemäß § 22 AufenthG und im Wege von Kontingenten nach § 23 AufenthG erfolgen können soll. Über die Einzelfälle entscheidet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Auch wenn die Kirchen an ihrer Forderung festhalten, dass der Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutz nicht ausgesetzt werden sollte, ist ihnen daran gelegen, dass die etwaige Härtefallregelung so ausgestaltet ist, dass sie die Härten für unbegleitete Minderjährige tatsächlich abfedern kann. Die Kirchen befürchten, dass dies insbesondere bei Anwendung des § 22 Satz 1 AufenthG nicht gewährleistet ist. Die sehr hohen Anforderungen, die bisher an diese Norm gestellt werden, führen dazu, dass die Regelung nur selten zur Anwendung kommt. So können Hinweise auf die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat nicht berücksichtigt werden. Eine Erteilung des Einreisevisums scheidet ferner in der Regel dann aus, wenn der Ausländer auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist. Des Weiteren muss sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befinden, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen. Diese Voraussetzungen hält etwa das VG Berlin für praktisch nicht erfüllbar. Als problematisch erscheint darüber hinaus, dass § 22 Satz 1 AufenthG vorrangig auf die Situation der Person, die sich noch im Ausland befindet, abstellt. Aus Sicht der Kirchen muss deshalb sichergestellt werden, dass zumindest dann von einem Härtefall auszugehen ist, wenn der Anspruch des unbegleitet eingereisten Minderjährigen auf Nachzug der Eltern während der zweijährigen Wartefrist erlöschen würde.

Der Gesetzentwurf führt außerdem **beschleunigte Verfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen** für Personengruppen ein, denen ein missbräuchliches Verhalten unterstellt wird. Beachten diese Personen bestimmte Pflichten wie eine verschärfte Residenzpflicht und Melde- oder Mitteilungs-

pflichten nicht, gilt ihr Verfahren als nicht betrieben. Das Bundesamt stellt das Asylverfahren dann ein und erlässt eine Abschiebungsanordnung. Stellt der Asylbewerber einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wird bei wiederholtem Verstoß gegen eine Residenz- oder Meldepflicht sein Antrag nur noch als Folgeantrag nach § 71 AsylG gewertet. Die ursprünglichen Fluchtgründe, die den Betroffenen im Herkunftsland zur Flucht bewogen haben, können in diesem Rahmen nicht mehr geltend gemacht werden.

Angesichts dieser einschneidenden Rechtsfolge ist es besonders wichtig, die von der Regelung Betroffenen umsichtig auszuwählen. Ein beschleunigtes Verfahren soll nach § 30a Abs. 1 Nr. 4 AsylG-E beispielsweise für Personen Anwendung finden, die einen Folgeantrag gestellt haben. Statistisch gesehen sind das nicht viele Fälle – im letzten Jahr waren lediglich 7,3 % aller Anträge Folgeanträge. Im Januar 2016 lag der Prozentsatz der Folgeanträge bei lediglich 3,1 %. Mit dieser Regelung soll auf den Umstand reagiert werden, dass Folgeanträge in der Praxis nur selten Aussicht auf Erfolg haben und mitunter gestellt werden, um Zeit zu gewinnen. Unter diese Gruppe fallen jedoch meist Menschen, die sich schon seit einem längeren Zeitraum im Inland aufhalten und unter Umständen bereits eine eigene Wohnung haben. Eine solch pauschale Regelung würde auch Personen treffen, die aufgrund einer veränderten Situation im Heimatland nunmehr tatsächlich Aussicht auf Asyl haben – z.B. Personen, die während des zweiten Golfkrieges bereits einen Antrag auf Asyl gestellt, nach dessen Ablehnung in den Irak zurückgekehrt sind und nun erneut einen Antrag auf Asyl stellen. Auch Menschen, die nach dem Abschluss des Asylverfahrens neue Asylgründe verwirklichen, beispielsweise weil sie zum Christentum konvertiert sind und deshalb in bestimmten Herkunftsstaaten von Verfolgung bedroht sind, fallen in diese Kategorie. Dieser Personengruppe pauschal Missbrauch zu unterstellen und sie beschleunigten Verfahren zu unterziehen, ist nicht sachgerecht.

Auch die Asylanträge von Personen, die ihren Pass oder ein anderes Identitätsdokument vernichtet haben, bzw. bei denen die Umstände für eine solche Handlung sprechen, sollen nach § 30a Abs. 1 Nr. 3 AsylG-E beschleunigt bearbeitet werden. Das wird eine große Gruppe von Asylbewerbern in Deutschland betreffen, da Identitätspapiere auf der langen und beschwerlichen Flucht oftmals verloren gehen bzw. aus Angst vor Entdeckung vernichtet werden müssen. Nicht selten behalten auch Schlepper Identitätspapiere ein oder raten dazu, diese zu vernichten. Auch in diesem Fall kann den Asylbewerbern nicht pauschal ein rechtsmissbräuchliches Täuschungsverhalten gegenüber den deutschen Behörden unterstellt werden.

Beide Kirchen plädieren dafür, diese beiden Gruppen aus dem Anwendungsbereich der beschleunigten Verfahren herauszunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Asylgründe mit der gebotenen Sorgfalt überprüft werden.

Für die Schnellverfahren ist weder eine Verfahrensberatung noch eine umfassende anwaltliche Begleitung vorgesehen; beidem kommt in einem Verfahren mit verkürzten Fristen allerdings besondere Bedeutung zu. Da Asylbewerber in den besonderen Erstaufnahmeeinrichtungen einer verschärften Residenzpflicht unterliegen und Anwälte deshalb nur unter erschwerten Bedingungen aufsuchen können, plädieren die Kirchen dafür, den Zugang zu verfahrensrechtlicher Beratung und anwaltlicher Vertretung verpflichtend vorzusehen. Das Flughafenverfahren, an das sich die Regelung laut Begründung in Bezug auf die zeitlichen Abläufe anlehnt, sieht in § 18a Abs. 1 Satz 5 AsylG vor, dem Ausländer zumindest nach der Anhörung durch das Bundesamt Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen. Die Kirchen regen an, eine rechtsanwaltliche Beratung zumindest am Tage des ablehnenden Bescheides zu gewährleisten.

Mit Sorge erfüllt uns auch die **Neuregelung zum Umgang mit Personen, die psychische oder physische Erkrankungen geltend machen**. So soll kein Abschiebungshindernis mehr vorliegen, wenn die medizinische Versorgung nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Das Verbot der Abschiebung aufgrund drohender Gefahr für Leib und Leben nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist direkter Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 1 Abs. 1 GG.

Der Verweis auf eine auch nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistete Gesundheitsversorgung greift zu kurz. Wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, muss sichergestellt sein, dass die medizinische Versorgung für den Betroffenen im Einzelfall auch tatsächlich und unter zumutbaren Anstrengungen zugänglich ist. Der Verweis auf die medizinische Versorgung im Zielstaat sollte durch die Aufnahme dieser Klarstellung in den Gesetzestext präzisiert werden. Der Gesetzestext soll zukünftig darüber hinaus den Hinweis enthalten, dass die ärztliche Behandlung, die im Zielstaat möglich ist, nicht gleichwertig mit der in der Bundesrepublik Deutschland sein muss. Dieser Grundsatz wird schon heute von Behörden und Gerichten angewandt. Der Vollzug der Abschiebung ist aufgrund der grundgesetzlichen Gewährleistungen nicht mit dem Hinweis auf eine im Zielstaat allgemein schlechte Gesundheitsversorgung möglich, wenn dem Betroffenen dort Gefahr für Leib oder Leben droht. Ob die ärztliche Behandlung im Zielstaat für den Betroffenen im Einzelfall ausreicht und keine Gefahr für Leib oder Leben besteht, muss in jedem Einzelfall beurteilt werden. Wir plädieren deshalb dafür, den Hinweis auf das mögliche niedrigere Niveau der Versorgung im Zielstaat komplett zu streichen.

Für heute verbleiben wir mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für die nun anstehenden Beratungen,



Prälat Dr. Martin Dutzmann
Der Bevollmächtigte des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Union



Prälat Dr. Karl Jüsten
Leiter des Kommissariates
der deutschen Bischöfe